

Wald(urnen)grab auf dem

Tübinger Bergfriedhof _____

Auftraggeber_in

Familienname _____

Vorname _____

Straße und Hausnummer _____

PLZ und Wohnort _____

Auftragnehmer_in

Kommunale Servicebetriebe Tübingen

Bereich Friedhofswesen

Bergfriedhof 10

72072 Tübingen

Verstorbene_r

geboren am: _____

gestorben am: _____

Die Kommunalen Servicebetriebe wurden am _____ von mir beauftragt, die Urne der / des oben genannten Verstorbenen an einem für Einzelbaumurnengräber möglichen Einzelbaum auf dem Friedhofsgelände beizusetzen.

Die in der Friedhofssatzung der Universitätsstadt Tübingen vom 2. Juli 2001 in der Fassung vom 29. November 2018 vorgegebenen Regelungen sind mir bekannt. (In-Kraft-Treten am 1. Januar 2019)

Auszug aus der Friedhofssatzung:

§18 e Einzelbaumurnengrab

(1) Einzelbaumurnengräber sind Urnenwahlgrabstätten in Sonderlage. Es besteht kein Recht auf bestimmte Bäume in besonderer Lage. Bäume können aus einer Auswahl zusammen mit der Friedhofsverwaltung ausgesucht und bereits zu Lebzeiten erworben werden. Baumgräber an Einzelbäumen haben maximal sechs mögliche Urnenplätze.

(2) Die Aschekapsel muss 100 Prozent biologisch abbaubar sein. Ebenso die Überurnen, die ansonsten nicht erlaubt sind.

(3) Die Grünfläche um die Einzelbäume wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Es soll auch weiterhin der natürliche Charakter erhalten bleiben. Die Pflegearbeiten werden aus fachlicher Notwendigkeit heraus durchgeführt. Ein Anspruch auf regelmäßiges Mähen der Flächen, das Schneiden von Bäumen und Sträuchern sowie das Entfernen von Wildwuchs besteht nicht. Dritten ist das eigenmächtige Schneiden von Pflanzen, Sträuchern, Bäumen und Mähen von Flächen nicht gestattet.

(4) Auf der Baumgrabstätte dürfen keine Namen oder sonstigen Angaben, die auf die Person der oder des Verstorbenen hinweisen, angebracht werden. Die Hinterbliebenen dürfen auf ihr keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen.

(5) Auf Antrag wird von der Friedhofsverwaltung eine einheitlich gestaltete Baumscheibe aus Keramik mit einheitlicher Schriftausführung Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbejahr beauftragt und in der Fläche ebenerdig dauerhaft angebracht. Diese Namensbeauftragung und –anbringung wird nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

(6) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen oder persönliche Andenken und Kerzen dürfen nicht an den Bäumen und in deren Umfeld abgelegt werden. Das Anbringen eigener Erinnerungs- und Gedenkzeichen an den Bäumen selbst ist ebenfalls nicht erlaubt.

Hiermit verpflichte ich mich als Auftraggeberin / Auftraggeber die oben genannten Satzungsvorgaben einzuhalten bzw. die Vorgaben auch den anderen Angehörigen mitzuteilen.

Tübingen, den _____

Unterschrift